



ALTENDIEZER – KARNEVAL – VEREINIGUNG E.V.

AKV

SATZUNG

vom 01. Oktober 2002

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 – Name, Bereich, Sitz
 - § 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
 - § 3 – Geschäftsjahr
 - § 4 – Mitgliedschaft
 - § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 6 – Mitgliedsbeiträge

- II. Organe
 - § 7 – Organe des Vereins
 - § 8 – Hauptversammlung
 - § 9 – Präsidium

- III. Schlussbestimmungen
 - § 10 – Satzungsänderungen
 - § 11 – Ehrungen
 - § 12 – Auflösung
 - § 13 – Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bereich, Sitz

1 Die Altendiezer-Karneval-Vereinigung wurde am 19. Oktober 1987 als Zusammenschluss der Altendiezer Ortsvereine gegründet.

2 Der Verein führt den Namen:

Altendiezer-Karneval-Vereinigung (AKV)

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name:

Altendiezer-Karneval-Vereinigung e. V.

3 Der Sitz des Vereines ist Altendiez.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1 Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52AO).

Der Satzungszweck wird durch die Durchführungen von „Kappensitzungen“ sowie durch die Teilnahme bei Karnevalsumzügen verwirklicht. Dieses hat die vordringliche Aufgabe, das traditionelle Brauchtum „Karneval“ zu erhalten und einer breiten Bevölkerungsschicht zugänglich zu machen. Weiterhin sollen durch die Pflege des Brauchtums das soziale und gesellschaftliche Miteinander gefördert werden.

3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der AKV können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Das Mitglied verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliederbeitrages und erkennt die Satzung und die Ordnungen der AKV an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der AKV zu fördern.
Bei nicht unbeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 4 Voraussetzungen für die Ausübung der Mitgliedsrechte ist, dass das Mitglied die Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende und die vorausgegangenen Geschäftsjahre nicht schuldhaft unterlassen hat.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen einzuhalten ist.

- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über diese Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- 4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Hauptversammlung vorzulegen. Diese entscheidet abschließend über den Ausschluss.

Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche AKV-Eigentum zurückzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

- 2 Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

- 3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.

- 4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

II. Organe

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe der AKV sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. das Präsidium
 - b.1. geschäftsführender Vorstand

§ 8

Hauptversammlung

- 1 Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung aller Mitglieder der AKV gem. § 4 Ziffer 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen des öffentlichen Rechts werden durch eine von diesen zu bestimmende natürliche Person vertreten.
Das Stimmrecht kann erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- 2 Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die Wahl des Präsidiums.
Die Hauptversammlung beschließt über:
 - a. den Jahresbericht des Präsidenten
 - b. Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters
 - c. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - d. die Wahl des Wahlleiters
 - e. die Entlastung des Präsidiums
 - f. die Wahl des Präsidiums
 - f.1. geschäftsführender Vorstand
 - g. die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
 - h. die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. die Änderung der Satzung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung sollte einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe

der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez.

- 3 Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Kalendertage vor einer Jahreshauptversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge, die später eingehen oder erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, kann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit anerkannt wird.
- 4 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse der AKV es erfordert oder wenn mindestens zwanzig (20) Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 5 Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 7 Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen getrennt gewählt werden.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Gewählt ist dann der- oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8 Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Jahreshauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9 Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist unter Verantwortlichkeit des Präsidenten ein Protokoll zu erstellen.

§ 9

Präsidium

- 1 Das Präsidium, zugleich geschäftsführenden Vorstand, besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem stellvertretenden Präsidenten
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schrift- und Protokollführer

- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Präsident nur im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.

- 3 Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der AKV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

- 4 Das Präsidium wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
Der Schatzmeister darf nicht zugleich Präsident oder stellvertretender Präsident sein.
Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann das Präsidium für die restliche Amtszeit einen Nachfolger einsetzen.

- 5 Das Präsidium tagt nach Bedarf oder, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder schriftlich eine Vorstandssitzung beantragen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- 6 Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Vereinsöffentlichkeit beraten werden sollen. Über den öffentlichen Teil ist eine Niederschrift anzufertigen.

- 7 Scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, so sind die amtsbezogenen Unterlagen dem Vorstand zurückzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

Satzungsänderungen

- 1 Über Satzungsänderungen beschließt gemäß § 8 (Ziffer 2 j) die Jahreshauptversammlung.
- 2 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11

Ehrungen

- 1 Das Präsidium nimmt Ehrungen nach seiner Ehrenordnung vor.

§ 12

Auflösung

- 1 Die Auflösung der AKV kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung der AKV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Altendiez, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Altendiez zu verwenden hat.
- 3 Soweit die Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- 4 Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der AKV am 11. November 2002 in Altendiez beschlossen worden. Sie tritt am Tage nach der Jahreshauptversammlung in Kraft.

Die die bei der Jahreshauptversammlung vom 02.10.2024 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Altendiez, den 11. November 2002

AKV - Präsidium